

## Regeln für das Plakatieren in Heimsheim

1. Die Werbemittel sind so anzubringen, dass sie den Straßenverkehr (einschließlich Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigen.  
Auf Geh- und Radwegen muss für die Unterkante des Plakats eine Mindesthöhe von 2,50 m eingehalten werden.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. An amtlichen Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie an dem städtischen Zaun um den See dürfen keine Werbeträger angebracht werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Informationsträger unansehnlich geworden oder beschädigt sein, so sind diese instand zu setzen.
8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
12. Für etwa entstehende Schäden, die durch die Werbeträger, sowie deren Auf- und Abbau entstehen, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis.
13. Die Werbung darf keinen anstößigen oder ehrverletzenden Inhalt haben und nicht gegen die guten Sitten oder gesetzliche Vorschriften verstoßen.
14. Einhaltung der Plakatierregeln  
Ungenehmigte oder falsch angebrachte Plakate werden ohne weitere Rückfrage abgebaut und die Kosten beim Verursacher eingefordert.